

ZH_OBERGERICHT SF220001 vom 14. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SF220001

FR: ZH_OBERGERICHT SF220001 du 14 février 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SF220001 del 14 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. c StPO entscheidet das Berufungsgericht ohne weiteres Beweisverfahren und endgültig über ein Ausstandsbegehren, wenn die Beschwerdeinstanz betroffen ist. Die I. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich ist folglich für die Beurteilung des vorliegenden Falles sachlich zuständig (§ 49 GOG/ZH). 2.1 Der Gesuchsteller stützt sein Ausstandsbegehren – zumindest sinngemäss – auf Art. 56 lit. f StPO, wonach eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand zu treten hat, wenn sie aus anderen als in Art. 56 lit. a–e StPO genannten Gründen als befangen erscheint (Urk. 1). Der Gesuchsteller begründet die Befangenheit von Obergerichter lic. iur. C._____ und Obergerichter lic. iur. D._____ mit ihrer Zugehörigkeit zur E._____ [Partei], welcher auch - 3 - Bezirksrichter lic. iur. B._____ angehöre, gegen welchen der Gesuchsteller ebenfalls ein Ausstandsgesuch eingereicht hat und über welches die Obergerichter lic. iur. C._____ und lic. iur. D._____ zu entscheiden haben. Betreffend Obergerichter lic. iur. C._____ sei die Befangenheit besonders ausgeprägt, da dieser Vorstandsmitglied der E._____ Zürich und F._____ sei und in dieser Funktion regelmässig mit Bezirksrichter lic. iur. B._____ zusammensitze und sich darüber abstimme, "wie man Ausländer im Sinne der Partei hart bestrafen kann, um so gemeinsam die korrupte Wiederwahl durch die E._____ zu sichern". Das Obergericht könne gerade so gut zwei Brüder oder Schwestern von Bezirksrichter lic. iur. B._____ für die Beurteilung des Ausstandsgesuchs benennen (Urk. 1 S. 1). 2.2 Gemäss Art. 56 StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person namentlich in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat (lit. a) oder wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte (lit. f). Bei Art. 56 lit. f StPO handelt es sich um eine Generalklausel, welche alle Ausstandsgründe erfasst, die in Art. 56 lit. a–e StPO nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Sie entspricht Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Danach hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Die Rechtsprechung nimmt Voreingenommenheit und Befangenheit an, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung ist nicht erforderlich, dass der Richter tatsächlich befangen ist (BGE 144 I 234 E. 5.2 S. 236 f. mit Hinweisen; zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichtes 1B_324/2018 vom 7. März 2019 E. 4.3).

- 4 - Nach der Rechtsprechung begründet die Zugehörigkeit eines Richters zu einer bestimmten politischen Partei für sich allein keinen Anschein der Befangenheit. Ausschliesslich an die Parteizugehörigkeit anknüpfende Ausstandsbegehren, die keine Gründe nennen, weshalb die betreffenden Richter im konkreten Fall befangen sein sollten, sind daher von vornherein nicht stichhaltig (BGer Urteil 6B_1442/2017 vom 24. Oktober 2018 E. 2.1, nicht publ. in: BGE 144 I 234; vgl. auch BGer Urteil 1B_275/2018 vom 28. Juni 2018 E. 2.2; 6B_1458/2017 vom 21. Juni 2018 E. 2.2; 6B_1043/2014 vom 25. November 2014 E. 2). 2.3 Der Gesuchsteller bringt neben der gleichen Parteizugehörigkeit von Bezirksrichter lic. iur. B. _____ und den Obergerichten lic. iur. C. _____ und lic. iur. D. _____ nichts vor, was konkret den Anschein der Befangenheit erwecken könnte. Ein persönliches Interesse in der Sache oder eine besondere Freund – oder Feindschaft behauptet bzw. belegt der Gesuchsteller nicht. Auch aus der – ohnehin unbelegten – Behauptung, dass die erwähnten Richter teilweise in gleichen Parteigremien tätig seien, vermag der Gesuchsteller nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Die Vorbringen des Gesuchstellers erweisen sich vielmehr als pauschale und nicht schützenswerte Anschuldigungen gegen Mitglieder der E. _____. Es ergeben sich demnach keinerlei Anzeichen dafür, dass Obergericht lic. iur. C. _____ oder Obergericht lic. iur. D. _____ als voreingenommen betrachtet werden müssten.

E. 3

Das Ausstandsgesuch des Gesuchstellers ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 4

Ungebührliche Eingaben können gemäss Art. 110 Abs. 4 StPO zur Verbesserung zurückgewiesen werden. Dies wäre vorliegend durchaus prüfenswert, zumal der Gesuchsteller in seiner Eingabe vom 27. Dezember 2021 Bezirksrichter lic. iur. B. _____ volksverhetzende und rassistische Motive sowie eine ausländerfeindliche Haltung unterstellt. Zudem bezeichnet der Gesuchsteller Obergericht lic. iur. C. _____ und Obergericht lic. iur. D. _____ als Teil der Justiz einer "Bananenrepublik" (vgl. Urk. 1), was eindeutig als unnötig ehrverletzend und nicht mehr sachbezogen erscheint. Nachdem das Ausstandsgesuch aber – wie

- 5 - ausgeführt – abzuweisen ist, erübrigt sich eine Rückweisung der Eingabe des Gesuchstellers vom 27. Dezember 2021 zur Verbesserung. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Gerichtsgebühr für dieses Verfahren ist auf Fr. 600.– festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 59 Abs. 4 Satz 2 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.